

Beschluss Nr. 7/2019

BTHG-bedingter Mehrbelastungsausgleich an Leistungserbringer mit besonderen Wohnformen (d.h. stationären¹ Plätzen außer LT 1 und LT 2) in der Eingliederungshilfe

- öffentlich -

1. In Anerkennung des BTHG-bedingten Umstellungsaufwandes zahlt das Land/MASGF den Leistungserbringern mit stationären¹ Einrichtungen (außer LT 1 und LT 2) im Land Brandenburg (ab 01.01.2020 besondere Wohnformen gem. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) über die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Kostenerstattung nach dem AG-SGB IX in den Jahren 2020 und 2021 nach Maßgabe der Ziffer 3 einen jeweils einmaligen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 3,30 Euro je leistungsberechtigter Person/Kalendertag in sachlicher Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg. Damit soll der mit der 3. Reformstufe des BTHG im Wesentlichen im Jahr 2019 entstandene, einmalige zusätzliche Aufwand, insbesondere für

- **vertragsrechtliche und damit einhergehende organisatorische Änderungen durch die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen,**
 - **deren Vermittlung gegenüber den leistungsberechtigten Menschen in den besonderen Wohnformen bzw. deren gesetzlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern und deren Angehörigen sowie**
 - **die Umstellung auf eine personenzentrierte Leistungserbringung**
- abgegolten werden.**

2. Für den BTHG-bedingten Mehrbelastungsausgleich stehen für die Leistungserbringer mit besonderen Wohnformen (d.h. stationären¹ Plätzen außer LT 1 und LT 2) in 2020 und 2021 jeweils zusätzliche Mittel von rund 7,6 Mio. Euro jährlich uneingeschränkt zur Verfügung.

3. Der BTHG-bedingte Mehrbelastungsausgleich wird nach folgendem Verfahren ermittelt und ausgezahlt:

¹ Hierzu zählen keine teilstationären Angebote

Die Berechnungsgrundlage für den Mehrbelastungsausgleich in 2020 bildet die Ist-Fallzahl 2018 aus dem Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB XII für das Kalenderjahr 2018 (abgeschlossen im September 2019).

Die Berechnungsgrundlage für den Mehrbelastungsausgleich 2021 bildet die Ist-Fallzahl 2019 aus dem Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB XII für das Kalenderjahr 2019 (voraussichtlich abgeschlossen im September 2020).

Das LASV teilt der Serviceeinheit Entgeltwesen die Anzahl der belegten Plätze je Einrichtung in der Gebietskörperschaft jedes örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg mit Brandenburgischen Leistungsberechtigten² im Ergebnis des jeweiligen Kostenerstattungsverfahrens nach dem AG-SGB XII der Jahre 2018 und 2019 zu einem jeweils noch zu bestimmenden Termin mit.

Auf der Grundlage wird je Einrichtung in der Gebietskörperschaft eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg ein einmaliger Betrag als Pauschalbetrag je Einrichtung für 2020 und 2021 ermittelt und ausgezahlt.

3.1. Kalkulationsgrundlagen:

3.1.1. Auszahlungsjahr 2020:

3,30 Euro je Leistungsberechtigte/n je Kalendertag in Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg im Ergebnis der festgestellten Belegungszahlen aus dem Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB XII für das Jahr 2018

3.1.2. Auszahlungsjahr 2021:

3,30 Euro je Leistungsberechtigte/n je Kalendertag in Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg im Ergebnis der festgestellten Belegungszahlen aus dem Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB XII für das Jahr 2019

3.2. Berechnung des jährlichen Einmalbetrages je Einrichtung in 2020 und 2021:

3.2.1. Auszahlungsjahr 2020:

3,30 Euro x 365 Tage x Anzahl der konkreten Belegungstage der Einrichtung mit Brandenburgischen Leistungsberechtigten² im Ergebnis der festgestellten Belegungszahlen aus dem Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB XII für das Jahr 2018

3.2.2. Auszahlungsjahr 2021:

3,30 Euro x 365 Tage x Anzahl der konkreten Belegungstage der Einrichtung mit Brandenburgischen Leistungsberechtigten² im Ergebnis der festgestellten Belegungszahlen aus dem Kostenerstattungsverfahren nach dem AG-SGB XII für das Jahr 2019

² Das sind Leistungsberechtigte, für die die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg sachlich zuständig sind.

4. Im Übrigen werden folgende weitere Eckpunkte vereinbart:

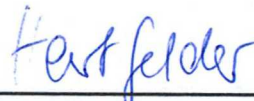
- Die Zahlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Zusatzvereinbarung (Vergütungsvereinbarung) nach § 125 SGB IX, um damit eine Grundlage gegenüber Trägern der Eingliederungshilfe außerhalb der sachlichen Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg zu schaffen (§ 123 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).
- Die Zusatzvereinbarung wird zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den betreffenden Leistungserbringern geschlossen.
- Der nach Ziffer 3.2. ermittelte Mehrbelastungsausgleich wird für Brandenburgische Leistungsberechtigte² in besonderen Wohnformen (d.h. stationären¹ Plätzen außer LT 1 und LT 2) in den Gebietskörperschaften der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg jeweils einmalig als Pauschalbetrag in den Jahren 2020 und 2021 gezahlt.
- Die Finanzierung erfolgt vollständig durch das Land, die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe tragen keinen Finanzierungsanteil.
- Die erforderlichen Mittel nach Ziffer 3 werden den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe vor Auszahlung an die Leistungserbringer mit besonderen Wohnformen (d.h. stationären¹ Plätzen außer LT 1 und LT 2) zur Verfügung gestellt, so dass eine Vorfinanzierung durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe des Landes Brandenburg vermieden wird.

5. Das Land ist bestrebt, nach Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe spätestens in der ersten Sitzung der Brandenburger Kommission im Jahr 2020 folgende Unterlagen vorzulegen:

- Muster einer Zusatzvereinbarung und eines Kostenaufteilungsblattes nach § 125 SGB IX,
- Zeitplan zur Umsetzung.



C. Saß
Vorsitzender der Brandenburger Kommission



K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

Begründung:

In der Sitzung der Brandenburger Kommission vom 14.12.2018 wurde erstmalig ein außergewöhnlich erhöhter Bedarf seitens der Verbände der Leistungserbringer in Umsetzung der am 01.01.2020 in Kraft tretenden 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes im Zusammenhang der Flächenaufteilung angezeigt, der darauf folgend in einem Schreiben an das MASGF konkretisierend formuliert und mit Kostenberechnungen untersetzt wurde.

Nach Prüfung durch das Land wurde der außergewöhnlich erhöhte Bedarf bei stationären Einrichtungen (ab 01.01.2020 aufgrund des Wegfalls der Begrifflichkeit „stationär“ besondere Wohnformen gem. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII im Sinne von stationären Plätzen mit Ausnahme der Leistungstypen 1 und 2) dem Grunde nach anerkannt und Verhandlungen mit den Verbänden der Leistungserbringer zu einem Mehrbelastungsausgleich aufgenommen.

Ausweislich Art. 2 § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes trägt das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe die Mehraufwendungen für die ab 2020 mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zusätzlich eingeführten Leistungstatbestände in voller Höhe. Dazu zählt auch der einmalig anfallende Mehrbelastungsausgleich, vereinbart für die Jahre 2020 und 2021. Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind demzufolge gem. Art. 2 § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht an der Finanzierung des Mehrbelastungsausgleiches zu beteiligen.

Das Ministerium für Finanzen hat dem BTHG-bedingten Mehrbelastungsausgleich gemäß Ziffer 2 belastbar zugestimmt.

Die vom Land vorzulegenden Muster-Zusatzvereinbarungen nebst Kostenaufteilungsblatt werden kurzfristig entsprechend des Inhalts des Beschlusses mit den Vertretern der Leistungserbringer abgestimmt.